

# Tätigkeitsbericht

der

**EdW** *ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER  
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN*

für das Geschäftsjahr 2014

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>1.1 Hintergrund und Bedeutung der Anlegerentschädigung in der Europäischen Union und in der Bundesrepublik Deutschland</b> .....	<b>7</b>
<b>1.2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)</b> .....	<b>8</b>
<b>1.3 Änderung des gesetzlichen Umfelds</b> .....	<b>9</b>
<b>1.4 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)</b> .....	<b>10</b>
<b>1.4.1 Aufgaben</b> .....	<b>10</b>
1.4.1.1 Entschädigungszahlungen .....	10
1.4.1.2 Beitragserhebungen .....	12
1.4.1.3 Anhörung gemäß § 32 Abs. 3 Gesetz über das Kreditwesen .....	12
1.4.1.4 Prüfung der Institute nach § 9 Abs. 1 EAEG .....	12
<b>1.4.2 Prüfung der EdW</b> .....	<b>13</b>
<b>1.4.3 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)</b> .....	<b>14</b>
1.4.3.1 Grundlagen .....	14
1.4.3.2 Sechste Verordnung vom 16.07.2014 (BGBl. I S. 1035).....	14
1.4.3.3 Einmalige Zahlung .....	15
1.4.3.4 Jahresbeitrag .....	15
1.4.3.5 Sonderbeitrag / Sonderzahlung .....	16
<b>1.4.4 Entschädigungsfälle</b> .....	<b>17</b>
<b>1.4.5 Personal</b> .....	<b>17</b>
<b>1.4.6 Internes Kontrollsystem</b> .....	<b>18</b>
<b>2. Zugeordnete Institute</b> .....	<b>19</b>
<b>2.1 Struktur der zugeordneten Institute</b> .....	<b>19</b>
<b>2.2 Anzahl der im Jahr 2014 zugeordneten Institute</b> .....	<b>19</b>
<b>3. Beitragserhebung</b> .....	<b>20</b>
<b>3.1 Grundlagen</b> .....	<b>20</b>
<b>3.2 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen</b> .....	<b>21</b>
3.2.1 Jahresbeitragserhebung 2014.....	21
3.2.2 Einmalige Zahlungen .....	21
3.2.3 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen.....	21
<b>3.3 Sonderzahlungserhebungen</b> .....	<b>24</b>
3.3.1 Voraussetzungen / Hintergründe .....	24
3.3.2 Sonderzahlungserhebung 2014 .....	25
3.3.2.1 Anhörung der Institute .....	25
3.3.2.2 Erhebung der Sonderzahlung.....	25
3.3.3 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Sonderzahlungen .....	26
<b>4. Entschädigungsfälle</b> .....	<b>28</b>
<b>4.1 Übersicht</b> .....	<b>28</b>
<b>4.2 Phoenix Kapitaldienst GmbH</b> .....	<b>29</b>
4.2.1 Bearbeitungsstand .....	29
4.2.2 Finanzierung .....	29

<b>4.2.3 Klagen</b> .....	31
4.2.3.1. Klagen wegen Entschädigungsleistungen .....	31
4.2.3.2. Klagen zur Geltendmachung von Verzugsschäden .....	31
4.2.3.3. Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz .....	32
<b>4.3 FXdirekt Bank AG</b> .....	32
<b>4.4 Dr. Seibold Capital GmbH</b> .....	33
4.4.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz .....	33
4.4.2 Geschäftsstruktur .....	33
4.4.3 Bearbeitungsstand .....	34
<b>4.5 Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.</b> .....	35
4.5.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz .....	35
4.5.2 Geschäftsstruktur .....	35
4.5.3 Bearbeitungsstand .....	35
<b>5. Sonstige Tätigkeiten</b> .....	<b>36</b>
5.1 Geschäftsbericht nach EAEG .....	36
5.2 Tätigkeitsbericht .....	36
5.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF .....	36
5.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt .....	36
5.5 Sonderaufgaben im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren .....	37
5.6 Richtlinie 97/9/EG - Anlegerentschädigungsrichtlinie .....	37
5.7 Informationsmanagement .....	37

## **Anlagenverzeichnis**

<b>Anlage 1:</b>	<b>Der EdW zugeordnete Institute .....</b>	<b>39</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>EdW – Beitragssystematik.....</b>	<b>40</b>
	<b>Anlage 2.1 Kreditinstitute .....</b>	<b>40</b>
	<b>Anlage 2.2 Finanzdienstleistungsinstitute .....</b>	<b>41</b>
	<b>Anlage 2.3 Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften..</b>	<b>42</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Organigramm der EdW.....</b>	<b>43</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AnlEntG</b>	<b>Anlegerentschädigungsgesetz</b>
<b>BaFin</b>	<b>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</b>
<b>BGH</b>	<b>Bundesgerichtshof</b>
<b>BMF</b>	<b>Bundesministerium der Finanzen</b>
<b>BVerfG</b>	<b>Bundesverfassungsgericht</b>
<b>BVerwG</b>	<b>Bundesverwaltungsgericht</b>
<b>CRR</b>	<b>Capital Requirements Regulations</b>
<b>Darlehen I</b>	<b>Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 128.000 TEUR vom 18./19.12.2008</b>
<b>Darlehen II</b>	<b>Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 141.000 TEUR vom 11./18.04.2011</b>
<b>DSC</b>	<b>Dr. Seibold Capital GmbH</b>
<b>EAEG</b>	<b>Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz</b>
<b>EdW</b>	<b>Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen</b>
<b>EdWBeitrV</b>	<b>EdW-Beitragsverordnung</b>
<b>EU</b>	<b>Europäische Union</b>
<b>FX</b>	<b>FXdirekt Bank AG</b>
<b>HGB</b>	<b>Handelsgesetzbuch</b>
<b>IFG</b>	<b>Informationsfreiheitsgesetz</b>
<b>InvG</b>	<b>Investmentgesetz</b>
<b>KAGB</b>	<b>Kapitalanlagegesetzbuch</b>
<b>KfW</b>	<b>Kreditanstalt für Wiederaufbau</b>
<b>KWG</b>	<b>Gesetz über das Kreditwesen</b>
<b>OVG</b>	<b>Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg</b>
<b>Phoenix</b>	<b>Phoenix Kapitaldienst GmbH</b>
<b>VG</b>	<b>Verwaltungsgericht Berlin</b>
<b>VwGO</b>	<b>Verwaltungsgerichtsordnung</b>

<b>VwVfG</b>	<b>Verwaltungsverfahrensgesetz</b>
<b>VwVG</b>	<b>Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz</b>
<b>WM</b>	<b>Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.</b>

# 1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

## 1.1 Hintergrund und Bedeutung der Anlegerentschädigung in der Europäischen Union und in der Bundesrepublik Deutschland

### • Europäische Union (EU):

Anleger, die in Europa Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, sind seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger (Richtlinie 97/9/EG - Anlegerentschädigungsrichtlinie) geschützt. Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen ein Wertpapierhandelsunternehmen (im Folgenden als Institut bezeichnet) nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die es für Rechnung eines Kunden hält. Eine solche Situation entsteht in der Regel durch eine Insolvenz des Instituts, welche neben wirtschaftlichen, strukturellen und konjunkturellen Ursachen auch aufgrund betrügerischer Handlungen oder des Versagens oder fehlerhaften Funktionierens der unternehmensinternen Systeme eintreten kann. Anlagerisiken als solche werden nicht abgesichert. In den EU-Mitgliedstaaten bestehen 39 verschiedene Anlegerentschädigungssysteme (European Commission - IP/10/918 12/07/2010).

Die Anlegerentschädigung trägt zur Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten bei, erleichtert den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Wertpapiergeschäften, baut Wettbewerbsbeschränkungen ab und erhöht das Vertrauen in das Finanzsystem.

### • Bundesrepublik Deutschland:

Mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG), siehe Kapitel 1.2, ist die Richtlinie 97/9/EG in der Bundesrepublik Deutschland in 1998 umgesetzt worden. Das Gesetz gewährt Anlegern einen auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutz und dient der Stabilisierung des Banken- und Finanzdienstleistungssektors.

Die Anlegerentschädigung hat zudem eine erhebliche sozialpolitische Funktion, da die vom EAEG erfassten Wertpapiergeschäfte in immer stärkerem Maße von Angehörigen breiter Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen werden, die ihr Sparvermögen nicht mehr nur auf Sparkonten anlegen, sondern auch in Finanzinstrumente investieren.

Die positive psychologische und zugleich stabilisierende Wirkung der Anlegerentschädigung kommt nicht nur den Anlegern zugute, sondern auch den Instituten, indem das in sie gesetzte Vertrauen gestärkt wird. Insofern profitieren alle Institute unabhängig von ihrer Struktur und Größe, also auch solche, bei denen etwa aufgrund der Kundenstruktur oder des

tatsächlichen Geschäftsgegenstandes die Gefahr finanzieller Schwierigkeiten (Entschädigungsfall) gering zu sein scheint.

## 1.2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)

Das EAEG ist in dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16.07.1998 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 15.07.2014 (BGBl. I S. 934), verankert. Hierdurch sind die in § 1 EAEG definierten Institute verpflichtet, einer Entschädigungseinrichtung anzugehören.

In der Bundesrepublik Deutschland existieren jeweils getrennte Entschädigungseinrichtungen, zum einen für die Gruppe der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAEG) und zum anderen für die Gruppe der anderen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EAEG).

Die Entschädigungseinrichtungen für die privatrechtlichen und für die öffentlich-rechtlichen CRR-Kreditinstitute (CRR= Capital Requirements Regulations, ehemals Einlagenkreditinstitute) sind als beliehene Einrichtungen auf der Grundlage von § 7 EAEG dem Bundesverband deutscher Banken bzw. dem Bundesverband öffentlicher Banken zugewiesen. Es handelt sich hierbei um die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und um die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ).

Gemäß § 6 Abs. 1 EAEG ist die Entschädigungseinrichtung für andere Institute, die **Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**, als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet worden.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 EAEG verwaltet die KfW die EdW. Die EdW ist eine eigenständige Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und unterliegt nach § 6 Abs. 4 Satz 2 EAEG - so wie auch die Edb und EdÖ - der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Mittel für die Durchführung der Entschädigung werden durch Beiträge der Institute aufgebracht. Die Institute sind verpflichtet, Beiträge an die Entschädigungseinrichtung zu leisten, der sie zugeordnet sind (§ 8 Abs. 1 EAEG).

Das Gesetz sieht vor, die Beitragsbemessung am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten (risikoorientiertes Beitragssystem).



Das Nähere über die Beitragszahlungen zur EdW ist in der EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) geregelt (siehe Kapitel 1.4.3).

### **1.3 Änderung des gesetzlichen Umfelds**

Seit 2010 schlägt die Europäische Kommission Maßnahmenpakete zu den Entschädigungs- und Sicherungssystemen vor. Die Einlagensicherungsrichtlinie und die Anlegerentschädigungsrichtlinie sollen geändert, sowie ein Weißbuch über Sicherungssysteme für Versicherungen vorgelegt werden. Die Europäische Kommission verfolgt damit das Ziel, den Bankensektor vor dem Hintergrund der Finanzkrise zu stabilisieren, die Funktionsweise des Binnenmarktes für Bank- und Finanzdienstleistungen zu optimieren und den Einleger- und Anlegerschutz in der EU zu erhöhen. Auch soll ein gleichmäßiger Schutz für Versicherungsnehmer hergestellt werden.

Im Juni 2014 ist die neugefasste Einlagensicherungsrichtlinie veröffentlicht worden, deren Umsetzungsfrist auf den 03.07.2015 datiert. Die Bundesregierung hat am 19.11.2014 den vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) beschlossen. Das DGSD-Umsetzungsgesetz wurde am 26.03.2015 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und zielt auf eine Trennung der Einlagensicherung von der Anlegerentschädigung ab, die sich aus den divergierenden Vorgaben für den deutschen Gesetzgeber aus der neuen Einlagensicherungsrichtlinie zu denen der (zunächst) fortbestehenden Anlegerentschädigungsrichtlinie ergibt.

Bisher mit der Einlagensicherung im EAEG zusammengefasste Regelungen zum Anlegerschutz werden inhaltlich unverändert in einem eigenen Gesetz fortgeführt. Dafür erfolgt eine Anpassung und Umbenennung des bisherigen EAEG in das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG). Das Gesetz wird am 03.07.2015 in Kraft treten.

Dabei wird die bewährte Struktur der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Deutschland beibehalten.

Die von der Europäischen Kommission initiierte Überarbeitung der Anlegerentschädigungsrichtlinie wurde bis dato nicht umgesetzt.

Mit dem Änderungsvorschlag sollte die Effizienz der Vorschriften zum Anlegerschutz erhöht, Wettbewerbsgleichheit hinsichtlich der Art der geschützten Finanzinstrumente hergestellt sowie eine ausreichende Finanzierung und das Vorhandensein der erforderlichen

Regelungen für die Entschädigung der Anleger gewährleistet werden. Die Kernelemente des Vorschlags sind:

- Höhere Deckung: Derzeit beträgt die Mindestentschädigungshöhe für Anleger 20 TEUR. Der Kommissionsvorschlag sieht eine Anhebung der Entschädigungssumme auf 50 TEUR pro Anleger vor.
- Schnellere Auszahlung der Entschädigung.
- Erweiterte Information: Anleger sollen mehr Informationen zur Absicherung ihrer Vermögenswerte erhalten.
- Finanzierung der Entschädigungssysteme in Form einer Mindestausstattung („Zielausstattung“).
- Ausgedehnter Schutzbereich: Anleger sollen in Zukunft auch geschützt werden, wenn zum Beispiel ein als Verwahrer tätiger Dritter zahlungsunfähig wird.

Jedoch wurde das Dossier in 2012 weitgehend zurückgestellt, da bislang zwischen den beteiligten EU-Institutionen keine Einigung erreicht werden konnte und andere Themen, insbesondere die Einlagensicherung und die Sanierung oder Abwicklung von Kreditinstituten innerhalb der EU, im Vordergrund standen.

Mit Änderungen der Anlegerentschädigungsrichtlinie ist zunächst nicht zu rechnen. Im ersten Halbjahr 2015 stehen die Umsetzungen zur Einlagensicherungsrichtlinie deutlich im Vordergrund (siehe oben). Hieran soll sich die Diskussion über die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Schaffung eines rechtsverbindlichen Rahmens auf dem Gebiet der Sicherungssysteme für Versicherungen anschließen.

## **1.4 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**

### **1.4.1 Aufgaben**

#### **1.4.1.1 Entschädigungszahlungen**

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-) Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut.

Entschädigungsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Keinen Anspruch haben unter anderem Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, mittlere und große Kapitalgesellschaften (im Sinne des HGB) sowie die öffentliche Hand (§ 3 Abs. 2 EAEG).

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des EAEG, wenn ein zugeordnetes Institut in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 EAEG sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften die Verpflichtungen eines Instituts auf Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

In den Schutzbereich des EAEG fallen nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten (Primärleistungspflichten) des Instituts gehören. Dies sind Ansprüche auf Auszahlung tatsächlich vorhandener Guthaben oder Herausgabe von für den Anleger verwahrter Wertpapiere.

Ansprüche auf die Verschaffung von Rechten, Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren sind auch geschützt, soweit diese durch Unterschlagung oder Veruntreuung vereitelt worden sind.

Schadenersatzansprüche (Sekundäransprüche) scheiden hingegen aus und sind grundsätzlich nicht entschädigungsfähig, insbesondere solche wegen falscher Beratung und auch wegen fehlerhafter Anlage.

Der Ersatz (tatsächlich) entgangenen Gewinns oder der Ausgleich von Verlusten, die aufgrund einer fehlerhaften Anlagestrategie entstanden sind, unterfallen nicht dem Schutz des EAEG. Ebenso werden ausgewiesene Scheingewinne nicht entschädigt.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 90% der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften des Instituts gegenüber dem Anleger (maximal 20 TEUR pro Anleger). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 EAEG geregelt.

Näheres zu den Entschädigungsfällen siehe unter Kapitel 1.4.4 und zur Entschädigungsfallbearbeitung unter Kapitel 4.

#### 1.4.1.2 Beitragserhebungen

Die Gelder für die Durchführung von Entschädigungen werden durch Beiträge der zugeordneten Institute erbracht (§ 8 Abs. 1 EAEG). Die EdW erhebt Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge und/oder Sonderzahlungen. Diese Mittel werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 EAEG in einem Fonds angelegt, aus welchem die EdW ebenfalls ihre Verwaltungskosten deckt.

Näheres zur Beitragserhebung siehe Kapitel 1.4.3 und Kapitel 3.

#### 1.4.1.3 Anhörung gemäß § 32 Abs. 3 Gesetz über das Kreditwesen

Die BaFin teilt der EdW gemäß § 32 Abs. 3 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) mit, wenn ein Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bei der BaFin gestellt hat und gibt der EdW Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen (Anhörung). Die EdW erhält Einsicht in den Erlaubnisantrag und prüft, ob Sachverhalte vorliegen, die ein mögliches Risiko für den Eintritt eines Entschädigungsfalls ergeben könnten. In 2014 hat die EdW 33 Anträge auf Erlaubniserteilung / -erweiterung geprüft und die BaFin schriftlich informiert, ob aus Sicht der EdW gegebenenfalls Bedenken gegen die Erlaubniserteilung im beantragten Umfang bestehen.

#### 1.4.1.4 Prüfung der Institute nach § 9 Abs. 1 EAEG

Die EdW soll gemäß § 9 Abs. 1 EAEG zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 EAEG werden die Prüfungen durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt.

Auf Grundlage der am 17.11.2009 von der BaFin genehmigten Prüfungsrichtlinien gemäß § 9 Abs. 5 EAEG wurden insgesamt 44 Institute für eine regelmäßige Prüfung nach Tz. 1.2.a) der Prüfungsrichtlinien im Berichtsjahr ausgewählt. Bei drei der ausgewählten Institute wurde in Abstimmung mit der BaFin keine Prüfung durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt, da diese Institute nach der Prüfungsauswahl aus der EdW ausgeschieden sind. In einem weiteren Fall wurde von einer Prüfung durch die Deutsche Bundesbank abgesehen, weil die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles auf Grundlage der Erkenntnisse aus der laufenden Aufsicht bereits hinreichend genau eingeschätzt werden konnte.

Drei Prüfungen werden in Abstimmung mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank erst im Jahr 2015 durchgeführt. Die Prüfungsverschiebungen erfolgen insbesondere aufgrund fehlender Prüfungskapazitäten. Somit wurde gegenüber 37 der zur Prüfung im Berichtsjahr ausgewählten 44 Institute eine Prüfung angeordnet. Im Berichtsjahr wurden außerdem drei ursprünglich für das Jahr 2013 vorgesehene Prüfungen, die im Vorjahr ebenso aus Kapazitätsgründen verschoben werden mussten, durchgeführt.

Bei den geprüften Instituten bestand nach den Feststellungen der Prüfer keine akute Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles. In Einzelfällen wurde die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles als erhöht angesehen, z.B. wenn aufgrund von fehlerhaften oder unvollständigen Kundenvollmachten oder Verträgen die Gefahr, dass sich das Institut - unerlaubt - Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen könnte, als erhöht angesehen wurde. Daneben stellten die Prüfer auch andere Sachverhalte fest, die zu der Einschätzung einer Gefährdungserhöhung führten.

In Fällen, in denen nach Ansicht der EdW aufgrund der Prüfungsergebnisse aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die BaFin erforderlich sein könnten, wird eine Abstimmung mit der BaFin gesucht, die die Prüfungsberichte von der Deutschen Bundesbank zeitgleich mit der EdW erhält.

Die Notwendigkeit einer Prüfungsdurchführung nach Tz. 1.2.b) der Prüfungsrichtlinien aus einem konkretem Anlass heraus bestand im Berichtsjahr nicht.

Die EdW hat am 08.08.2014 neue Prüfungsrichtlinien erlassen, die bei den Prüfungen ab 2015 angewendet werden. Es wurden insbesondere redaktionelle Änderungen bzw. Folgeänderungen aus der Änderung der EdWBeitrV (siehe Kapitel 1.4.3) vorgenommen.

#### **1.4.2 Prüfung der EdW**

Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat die EdW gemäß § 10 Abs. 1 EAEG einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht der EdW enthält Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung, insbesondere zur Höhe und Anlage der Mittel, der Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung.

### 1.4.3 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)

#### 1.4.3.1 Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben werden in einer Beitragsverordnung umgesetzt (§ 8 Abs. 8 EAEG).

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW wurde am 19.08.1999 (BGBl. I S. 1891) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000, die zweite Verordnung vom 05.06.2003, die dritte Verordnung vom 26.08.2008, die vierte Verordnung vom 17.08.2009, die fünfte Verordnung vom 11.07.2013 sowie die sechste Verordnung vom 16.07.2014 (BGBl. I S. 1035, EdWBeitrV) geändert.

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Bemessung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen den Erlaubnisumfang der zugeordneten Institute sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Beitragssätze sind risikoorientiert gestaffelt. Ferner existieren risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten.

Die Einstufung der Institute in Beitragsgruppen ist in den Übersichten im Anhang zu diesem Bericht als Anlagen 2.1 bis 2.3 zusammengestellt. Anlage 1 zeigt eine Übersicht der Institute über deren Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach dem KWG sowie Dienst- und Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

#### 1.4.3.2 Sechste Verordnung vom 16.07.2014 (BGBl. I S. 1035)

Im Jahr 2013 hatte das BMF die Befugnis zum Erlass von Änderungsverordnungen der EdWBeitrV an die BaFin subdelegiert. Die BaFin hat im Berichtsjahr erstmalig eine Verordnung zur Änderung der EdWBeitrV erlassen. Die Sechste Verordnung vom 16.07.2014 wurde am 21.07.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit dieser Verordnung übte der Verordnungsgeber die Ermächtigungsnorm des § 8 Abs. 6 Satz 4 EAEG in Verbindung mit § 7b EdWBeitrV aus.

Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist die Beschränkung der beitragsmindernden Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB. Dadurch soll auch zukünftig gewährleistet bleiben, dass die Leistungspflicht bei der Erhebung von Sonderzahlungen und Sonderbeiträgen zugunsten der EdW einheitlich und gerecht verteilt wird.

§ 5 Abs. 2 EdWBeitrV sieht nunmehr vor, dass die EdW für die Berechnung einer Sonderzahlung oder eines Sonderbeitrags für Institute, die einen Sonderposten nach § 340g HGB bilden, einen fiktiven Jahresbeitrag berechnet, der an die Stelle des zuletzt fälligen Jahresbeitrags tritt. Bei der Berechnung dieses fiktiven Jahresbeitrags werden Sonderposten im Sinne des § 340g HGB, die über § 340e Abs. 4 HGB hinaus gebildet wurden, nur in Höhe der Hälfte ihres Betrages bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

#### 1.4.3.3 Einmalige Zahlung

Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW wird zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung nach § 4 EdWBeitrV erhoben. Der Mindestbeitrag ist risikoorientiert gestaffelt (1.050 EUR, 2.100 EUR, 4.200 EUR, 6.300 EUR) und wird auf die einmalige Zahlung (§ 3 EdWBeitrV) angerechnet. Die einmalige Zahlung ist als zusätzlicher erster Jahresbeitrag ausgestaltet und wird nach denselben Beitragsbemessungskriterien anhand risikoorientierter Parameter berechnet.

#### 1.4.3.4 Jahresbeitrag

Institute, die der EdW zugeordnet sind, haben Jahresbeiträge zu leisten.

Dem Jahresbeitrag liegen Beitragssätze von 1,23%, 2,46%, 3,85% bzw. 7,7% der Bruttoprovisionserträge und der nicht aus unrealisierten Gewinnen stammenden Bruttoerträge des Handelsbestands als Bemessung zugrunde. Er ist auf maximal 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt 1.050 EUR für Institute, die keinen Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere haben und 2.100 EUR für Institute mit der Befugnis, auf Kundengelder/-wertpapiere zuzugreifen.

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können nach § 2 EdWBeitrV reduziert werden, wenn das Institut dies fristgemäß beantragt und die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen lässt.

Es kann ein Abschlag vom Jahresbeitrag gewährt werden, wenn das Institut über eine Vertrauensschadenversicherung verfügt. Hierzu ist vom Institut fristgerecht ein Antrag bei der EdW zu stellen und ein Nachweis eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Vertrauensschadensversicherung nach den Bestimmungen des § 2d EdWBeitrV zu erbringen.

Ein Kundenstrukturzuschlag nach § 2c EdWBeitrV wird - gestaffelt nach 10%, 15% bzw. 20% - auf den Jahresbeitrag erhoben, wenn das Institut mehr als 1.000, 5.000 bzw. 10.000 grundsätzlich entschädigungsberechtigte Kunden hat.

#### 1.4.3.5 Sonderbeitrag / Sonderzahlung

Die EdW ist nach § 5 Abs. 4 EAEG verpflichtet, Anleger in einem Entschädigungsfall innerhalb von drei Monaten zu entschädigen, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der angemeldeten Ansprüche festgestellt hat. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um bis zu drei Monate verlängert werden. Stehen der EdW nicht ausreichend Mittel zur Entschädigung zur Verfügung, hat sie Sonderbeiträge zu erheben und/oder Kredite aufzunehmen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder eine Kreditaufnahme erfolgen, wenn ein Finanzbedarf besteht. Für die Zinszahlungen und die Tilgung von Krediten kann die EdW mit Zustimmung der BaFin angemessene Sonderzahlungen von den Instituten verlangen.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf Grundlage des § 8 EAEG sind in §§ 5 bis 5b EdWBeitrV strukturiert. Bei Sonderbeitrags- und Sonderzahlungserhebungen wird - wie im Rahmen der Jahresbeitrags-erhebung - ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Mindestbeitrags entspricht dem mindestens zu leistenden Jahresbeitrag. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Institute bei außergewöhnlichen Entschädigungsfällen, die nicht aus den regelmäßigen Beiträgen finanziert werden können, zur Finanzierung beitragen. Da alle gleichermaßen von den positiven Auswirkungen der EdW profitieren, ist dies sachgerecht.

Sonderbeiträge und Sonderzahlungen dürfen nach § 8 Abs. 6 Satz 6 EAEG in einem Abrechnungsjahr maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 6 Satz 7 EAEG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird (maximal das Zweifache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages, wenn es vorher in drei aufeinanderfolgenden Jahren Sonderzahlungen geleistet hat). § 5 Abs. 3 EdWBeitrV begrenzt die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf maximal 45% des Jahresüberschusses (Belastungsobergrenze).

Die EdW kann ein Institut mit Zustimmung der BaFin von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung ganz oder teilweise befreien, wenn durch die Gesamtheit der an die EdW zu leistenden Zahlungen Gefahr für die Erfüllung der



Verpflichtungen dieses Instituts gegenüber seinen Gläubigern bestehen würde (§ 8 Abs. 6 Satz 8 EAEG). Entsprechende Anträge werden von den Instituten in der Regel in sehr geringem Umfang gestellt.

#### **1.4.4 Entschädigungsfälle**

Die BaFin hat nach § 1 Abs. 5 EAEG den Entschädigungsfall bei einem Institut festzustellen, wenn ein Institut aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 EAEG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 EAEG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Anleger.

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden 21 Entschädigungsfälle festgestellt, davon sind 17 Verfahren abgeschlossen. Weitestgehend abgeschlossen sind mittlerweile die Fälle Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix), FXdirekt Bank AG (FX) und Dr. Seibold Capital GmbH (DSC). Seit dem 29.09.2014 befindet sich der Entschädigungsfall Wolfgang Müller WertpapierManagement e.K. (WM) in Bearbeitung. Per 31.12.2014 wurden in allen Entschädigungsfällen insgesamt 76.093 Entscheidungen über Entschädigungsansprüche (inklusive Teilentschädigungen im Fall Phoenix) getroffen und 281.176,0 TEUR Entschädigungszahlungen geleistet. Näheres hierzu unter Kapitel 4.

#### **1.4.5 Personal**

Zum 31.12.2014 waren, zum Vorjahr unverändert, mit den Aufgaben der EdW 11 Mitarbeiter/Innen, inklusive Leitung und Sekretariat/Support, beschäftigt. Hinzu kommt die personelle Unterstützung durch die KfW für übliche, erforderliche Dienstleistungen der Bereiche Recht, Rechnungswesen, Personal, IT (Entwicklung und Pflege des EDV-Systems) und der allgemeinen Verwaltung (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3).

Unter den Leistungen der allgemeinen Verwaltung sind insbesondere die Bereitstellung und der Service für die Büroflächen, die Büro- und Technikausstattung, die Archivbereitstellung,

die Hausverwaltung einschließlich Sicherheitsservice und Hausreinigung, Postservices und Bürokommunikation subsumiert.

#### **1.4.6 Internes Kontrollsystem**

Als IT-System nutzt die EdW ein großrechnergestütztes Vorgangsbearbeitungssystem der KfW sowie mehrere MS-Access Anwendungen, in denen die von der EdW selbst erhobenen Daten sowie die von der BaFin regelmäßig übermittelten Datensätze erfasst werden. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchhaltung bedient sich die EdW des DV-Systems ERP SAP ECC 6.0 über das Rechnungswesen der KfW. Zwischen diesen Systemen gibt es Schnittstellenverbindungen, die täglich aktualisiert werden. Damit ist ein stets aktueller und umfangreicher Datenbestand gesichert.

Die EdW ist in das Rahmenwerk des Internen Kontrollsystems der KfW eingebunden. Somit ist ein höchstmögliches Maß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung und des Vermögensschutzes sichergestellt.

## **2. Zugeordnete Institute**

### **2.1 Struktur der zugeordneten Institute**

Beitragspflichtig bei der EdW sind folgende Institute:

Kreditinstitute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 EAEG (siehe auch Übersicht über die der EdW zugeordneten Institute im Anhang Anlage 1).

Die EdW unterteilt die ihr zugeordneten Institute nach Art und Umfang der Erlaubnis und weist sie den entsprechenden Beitragsgruppen gemäß EdWBeitrV zu (siehe Anhang, Anlagen 2.1 bis 2.3).

### **2.2 Anzahl der im Jahr 2014 zugeordneten Institute**

Per 31.12.2014 waren der EdW 753 Institute zugeordnet (Vorjahr 767).

In 2014 wurden der EdW 27 Institute aufgrund von Erlaubniserteilungen der BaFin neu zugeordnet, davon fünf externe Kapitalverwaltungsgesellschaften und 22 Finanzdienstleistungsinstitute.

41 Institute sind im Berichtsjahr aus der EdW ausgeschieden. 35 davon haben ihre Erlaubnis zurückgegeben, vier fusionierten und ein Institut wurde insolvent. Bei einem Institut hob die BaFin die Erlaubnis auf.

Die Gruppe der Finanzdienstleistungsinstitute ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, stellt mit 680 Instituten den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand aller der EdW zugeordneten Institute.

Näheres zur Verteilung der Institutstypen ist der EdW-Beitragssystematik im Anhang - Anlagen 2.1 bis 2.3 - zu entnehmen.

### 3. Beitragserhebung

#### 3.1 Grundlagen

Die Beiträge werden von der EdW mittels Bescheid gegenüber den beitragspflichtigen Instituten festgesetzt.

Gegen einen Beitragsbescheid können die Institute gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der EdW einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 8 Abs. 9 Satz 3 EAEG), das heißt, dass der Beitrag auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Bescheid Rechtsmittel eingelegt wurden. Die Institute können bei der EdW oder bei der BaFin die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Berlin (VG) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim vorgenannten Gericht ist jedoch nur zulässig, wenn die EdW oder die BaFin den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise abgelehnt haben, in angemessener Frist ohne zureichenden Grund nicht entschieden haben oder die Vollziehung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Die Anzahl der von den Instituten gegen die erlassenen Bescheide zu den Jahresbeiträgen, einmaligen Zahlungen und Sonderzahlungen eingelegten, noch nicht beschiedenen Widersprüche der Jahre 2010 bis 2014 sind den jeweiligen Übersichten unter den Kapiteln 3.2.2, 3.2.3 und 3.3.3 zu entnehmen. Nach erfolgter Abhilfeprüfung der EdW wurden die Widerspruchsverfahren an die BaFin abgegeben (§ 6 Abs. 5 EAEG) und liegen dort zur Prüfung und Entscheidung vor. Die EdW führt mehrmals im Jahr eine Bestandsaufnahme der registrierten Widersprüche durch und gleicht die Daten mit der BaFin ab.

Wird ein Widerspruch von der BaFin zurückgewiesen, besteht für das Institut die Möglichkeit zur Anfechtungsklage beim VG (siehe unter Kapitel 3.2.4 und 3.3.4).

Nach § 8 Abs. 9 Satz 1 EAEG findet aus den Beitragsbescheiden der EdW die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) statt. Sofern im Einzelfall erforderlich, leitet die EdW zur Durchsetzung ihrer Beitragsforderungen bei Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber säumigen Beitragszahlern Vollstreckungsmaßnahmen ein und unterrichtet hierüber die BaFin und die Deutsche Bundesbank. Die Vollstreckungshandlungen werden durch die zuständigen Vollstreckungsbehörden (Hauptzollämter) durchgeführt.

Die EdW führt zweimal jährlich eine Überprüfung der offenen Forderungen aus Beiträgen auf deren Durchsetzbarkeit durch.

## **3.2 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen**

### **3.2.1 Jahresbeitragserhebung 2014**

Mit der Erhebung der Jahresbeiträge 2014 konnte im Berichtsjahr erst - wie auch in den Vorjahren - nach der zuvor durchgeführten Sonderzahlungserhebung (siehe Kapitel 3.3.2) begonnen werden, so dass sich die Jahresbeitragserhebung 2014 noch in das erste Quartal 2015 erstreckte.

Die EdW erließ Jahresbeitragsbescheide an 762 beitragspflichtige Institute (Vorjahr 767).

Das festgesetzte Jahresbeitragsvolumen 2014 beträgt 11.135,6 TEUR (Vorjahr 6.652,0 TEUR).

Gegen die erlassenen Bescheide zu den Jahresbeiträgen 2014 legten 73 Institute Widerspruch ein (Vorjahr 101).

### **3.2.2 Einmalige Zahlungen**

Zur Erhebung der einmaligen Zahlung bzw. des Mindestbeitrages der einmaligen Zahlung wurden im Berichtsjahr insgesamt 30 Bescheide erlassen. 22 Bescheide über rund 41,0 TEUR richteten sich an Institute, die 2014 eine Erlaubnis erhalten hatten. Die verbleibenden acht Bescheide ergingen an Institute, die der EdW bereits in 2013 zugeordnet wurden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Institute, bei denen das Erlaubnisverfahren zeitlich aufwändig war bzw. die die erlaubnispflichtigen Geschäfte erst verzögert aufgenommen haben und damit die beitragsrelevanten Unterlagen erst in 2014 vorlegen konnten.

### **3.2.3 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen**

Zum 31.12.2014 wurden vor den Verwaltungsgerichten 63 Klageverfahren von insgesamt 36 Instituten gegen Beitragsbescheide der EdW geführt, davon 37 Streitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG), 23 vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) und drei vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Weitere Ausführungen zum Stand der Verfahren vor dem BVerwG zum Zeitpunkt der Berichterstellung siehe Ende

dieses Kapitels. Für 28 der beim VG anhängigen Klagen hat das Gericht wegen anderer vergleichbarer Verfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Die Klagen der Institute richten sich gegen deren Zuordnung zur EdW, gegen Bescheide auf Grundlage der EdWBeitrV oder deren einzelne Bestimmungen.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Verwaltungsgerichte bisher die Erhebung der Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen ganz überwiegend als öffentlich-rechtliche Sonderabgaben für rechtmäßig erklärt haben.

Die Klagen gegen die Jahresbeitragserhebung lassen sich kategorisieren in Verfahren, welche die EdWBeitrV nebst erster bis dritter Änderung betreffen und Verfahren, die sich gegen die EdWBeitrV ab der vierten Änderung vom 17.08.2009 richten.

Zu den älteren Verfahren, welche die EdWBeitrV nebst erster bis dritter Änderung betreffen, lässt sich folgendes ausführen:

Das BVerwG hatte in einem Grundsatzurteil vom 21.04.2004 (6 C 20.03) die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebungen bestätigt. Die Jahresbeiträge sind mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion, die auch den verfassungsrechtlich geltenden Anforderungen genügen. Ferner verletzen die Beitragserhebungen keine Grundrechte der in Anspruch genommenen Institute.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 24.11.2009 (2 BvR 1387/04) eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BVerwG zurückgewiesen. Es stellte fest, dass die Jahresbeiträge zur EdW die Voraussetzungen einer verfassungsrechtlich zulässigen Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion erfüllen, dem Sachzweck der Anlegerentschädigung dienlich sind und die der EdW zugeordneten Institute als eine homogene Gruppe die Finanzierungsverantwortung zu tragen haben. Insbesondere sei es nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber keine einheitliche Entschädigungseinrichtung für alle Einlagenkreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen und damit keine einheitliche Risikogemeinschaft geschaffen hat. Die Frage, ob das gesetzliche Konzept der Aufteilung der Ausfallrisiken auf die unterschiedlichen Institutsgruppen auch im Hinblick auf die Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix sachgerecht ist, hat das BVerfG offen gelassen, da sie nicht entscheidungserheblich war.

Zum 31.12.2014 gibt es zu dieser Kategorie folgende noch offene Verfahren:

Klageverfahren zu Jahresbeiträgen auf Basis der EdWBeitrV nebst erster bis dritter Änderung (Anzahl)									
Inстанz	Status	Einm. Zahlung	Jahresbeitrag 1998	Jahresbeitrag 2001	Jahresbeitrag 2004	Jahresbeitrag 2006	Jahresbeitrag 2007	Jahresbeitrag 2008	gesamt
VG	Verfahren ruhend	1	0	1	1	0	2	1	6
	Verfahren offen	0	0	0	0	1	1	0	2
OVG	Verfahren ruhend	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verfahren offen	0	1	0	0	2	2	1	6
BVerwG	Revision offen	0	0	0	0	0	1	0	1

Zu dem in der Übersicht noch enthaltenen Verfahren beim BVerwG wurde mit Urteil vom 22.01.2015 die vom Institut eingelegte Revision gegen ein Urteil des OVG zum Jahresbeitrag 2007 zurückgewiesen.

Durch das Gesetz zur Änderung des EAEG und anderer Gesetze vom 25.06.2009 (BGBl I S. 1528) sowie die vierte Änderung der EdWBeitrV vom 17.08.2009 (siehe Kapitel 1.4.3.1) sind die Vorschriften zur Beitrags'erhebung erheblich modifiziert worden.

Dennoch klagten Institute auch gegen Beitragsbescheide in der maßgeblichen Fassung der EdWBeitrV vom 17.08.2009, weil sie weiterhin grundsätzlich ihre Finanzierungsverantwortung ablehnen.

Die zum 31.12.2014 laufenden Verfahren dieser Kategorie lassen sich wie folgt darstellen:

Klageverfahren zu Jahresbeiträgen auf Basis der EdWBeitrV ab der vierten Änderung (Anzahl)								
Inстанz	Status	Jahresbeitrag 2009	Jahresbeitrag 2010	Jahresbeitrag 2011	Jahresbeitrag 2012	Jahresbeitrag 2013	Jahresbeitrag 2014	gesamt
VG	Verfahren ruhend	8	5	6	3	0	0	22
	Verfahren offen	0	0	2	1	4	0	7
OVG	Verfahren ruhend	0	0	0	0	0	0	0
	Verfahren offen	3	6	3	5	0	0	17
BVerwG	Revision offen	2	0	0	0	0	0	2

Mit Beschlüssen des BVerwG vom 26.11.2014, die der EdW Mitte Januar 2015 zuzugingen, hat das Gericht die Beschwerde von zwei Instituten gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des OVG zum Jahresbeitrag 2009 zurückgewiesen. Die Urteile des OVG sind damit rechtskräftig. Das BVerwG hat die Entscheidungen eingehend begründet und u.a. festgestellt, dass die Rechtsprechung des OVG hinsichtlich der Jahresbeiträge nicht von der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Beschluss vom 24.11.2009 abweicht. Auch die Auffassung des OVG, dass es für die Prüfung einer „fairen und verhältnismäßig gleichen Kostenbelastung“ im Sinne eines angemessenen Gesamtbelastungsniveaus aller vom EAEG erfassten Institutsgruppen durch den Gesetzgeber einer gesicherten Datengrundlage bedarf, die erst nach dem Abschluss des Insolvenzverfahrens Phoenix vorliegt, ist zu begrüßen.

Daraus folgt, dass die Rechtsprechung des OVG zu den bis 2014 erlassenen und von der BaFin im Widerspruchsverfahren bestätigten Beitragsbescheiden auch aus Sicht des BVerwG zutreffend ist.

In den vorliegenden zwei Verfahren haben die Kläger Urteilsverfassungsbeschwerden beim BVerfG eingelegt. Angesichts der üblichen Verfahrensdauer beim BVerfG ist nicht absehbar, wann es dort zu Entscheidungen kommt.

Somit sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine Verfahren zu Jahresbeiträgen vor dem BVerwG mehr anhängig.

### **3.3 Sonderzahlungserhebungen**

#### **3.3.1 Voraussetzungen / Hintergründe**

Die Notwendigkeit zur Leistung von Sonderzahlungen durch die der EdW zugeordneten Institute ergibt sich aufgrund des zu erbringenden Kapitaldienstes gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Mit den jährlich zum 30.09. fälligen Tilgungs- und Zinszahlungen erfüllt die EdW ihre Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag I (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 128.000 TEUR vom 18./19.12.2008) und dem Darlehensvertrag II (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMF, und der EdW über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 141.000 TEUR vom 11./18.04.2011), welche zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen im Entschädigungsverfahren Phoenix abgeschlossen wurden (weitere Ausführungen hierzu unter Kapitel 4.2.2).



Die Erhebung von Sonderzahlungen zur Deckung des Finanzbedarfs regelt § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG in Verbindung mit § 5 EdWBeitrV. Die jeweilige Höhe der von den zahlungspflichtigen Instituten zu leistenden Sonderzahlungen ergibt sich aus § 8 Abs. 6 EAEG. Danach bemisst sich die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags oder der einmaligen Zahlung des einzelnen Instituts zur Gesamtsumme der Jahresbeiträge und der einmaligen Zahlungen aller sonderzahlungspflichtigen Institute.

Der Finanzbedarf umfasst die zum Zahlungstermin fällige Rate zuzüglich Verzinsung. Die Sonderzahlungserhebungen 2010 bis 2014 dienten der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem oben genannten Darlehensvertrag I, der fünf jährliche Tilgungsraten in Höhe von je 25.600 TEUR vorsah. Seit 30.09.2012 sind jährlich ebenfalls die Zinszahlungen für das oben genannte Darlehen II fällig. Die Tilgung für das Darlehen II beginnt zum 30.09.2015.

Der Finanzbedarf und der tatsächlich im Rahmen der Sonderzahlungserhebung festgesetzte Betrag (Festsetzungsvolumen) sind nicht deckungsgleich. Gesetzliche Kappungsgrenzen sollen übermäßige Beitragslasten für das einzelne Institut verhindern. Infolgedessen ergibt sich regelmäßig ein Überhang, der auf das Folgejahr vorzutragen ist (Nacherhebungsbedarf). Unter Kapitel 4.2.2. finden sich hierzu weitere Erläuterungen.

### **3.3.2 Sonderzahlungserhebung 2014**

#### 3.3.2.1 Anhörung der Institute

Mit Schreiben vom 16.07.2014 führte die EdW eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG zur geplanten Erhebung einer Sonderzahlung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG i.V.m. § 5 EdWBeitrV durch.

Den Instituten wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die vorgesehene Sonderzahlungserhebung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Institute und Verbände kündigten - wie bereits im Vorfeld der vorangegangenen Sonderzahlungserhebungen - Widerstände gegen die Sonderzahlungserhebung 2014 an.

#### 3.3.2.2 Erhebung der Sonderzahlung

Am 05.09.2014 wurde eine fünfte Sonderzahlung gegenüber 777 Instituten (Vorjahr 780) erhoben.

Aufgrund der fälligen Kreditleistungen und der Nacherhebung aus 2013 (bedingt durch Belastungsobergrenzen) hatte die EdW zum 30.09.2014 einen Finanzbedarf von 47.183,2 TEUR. Da dieser Finanzbedarf nicht mittels verfügbarem EdW-Vermögen ausgeglichen werden konnte, war er gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG durch Sonderzahlungen zu decken.

Das festgesetzte Sonderzahlungsvolumen betrug 15.020,9 TEUR (Vorjahr 13.747,4 TEUR). Hierin spiegeln sich die Anwendung der Belastungsgrenzen nach § 8 Abs. 6 Satz 6 und 7 EAEG i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 EdWBeitrV wider.

Zum 31.12.2014 sind gegen die erlassenen Sonderzahlungsbescheide 224 Widersprüche anhängig (Vorjahr 260).

Die Tendenz der Institute, Rechtsmittel (insbesondere Anträge nach § 80 Abs. 4, 5 VwGO) einzulegen, hat nach der zugunsten der EdW ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte deutlich abgenommen. Zusätzlich verstärkt die seit der Sonderzahlungserhebung 2013 geltende Verzugszinsregelung den zunehmend zügigen Zahlungsverlauf.

### **3.3.3 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Sonderzahlungen**

Gegen die Bescheide vom 30.08.2010 zur ersten Sonderzahlungserhebung 2010 legte die Mehrzahl der 797 sonderzahlungspflichtigen Institute Rechtsmittel ein. Die Institute und verschiedene Interessenverbände der Institute verständigten sich mit der EdW und der BaFin zwecks Vermeidung einer hohen Anzahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren auf die Durchführung von sieben ausgewählten Streitverfahren. Dennoch haben auch weitere Institute Klage erhoben.

Zum 31.12.2014 wurden vor den Verwaltungsgerichten 33 Streitverfahren gegen Sonderzahlungsbescheide der EdW geführt, davon 20 Klagen vor dem VG, 11 vor dem OVG und zwei vor dem BVerwG. Für 13 der beim VG anhängigen Klagen hat das Gericht wegen anderer vergleichbarer Verfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Zwecks Veranschaulichung der Entwicklung der Streitverfahren gegen die Sonderzahlungserhebungen sind in der unten stehenden Übersicht sämtliche Klagen, die Institute gegen die EdW führen bzw. führten, dargestellt. Die oben erwähnten ausgewählten Klageverfahren sind herausgestellt und in der Gesamtmenge enthalten.

Klageverfahren zu den Sonderzahlungen im Zeitverlauf (Anzahl)								
In Instanz	Status	Sonderzahlung 2010	davon ausgewählte Klageverfahren zur Sonderzahlung 2010	Sonderzahlung 2011	Sonderzahlung 2012	Sonderzahlung 2013	Sonderzahlung 2014	gesamt
VG	Klage abgewiesen	9	5	6	1	0	0	16
	Verfahren ruhend	8	1	2	3	0	0	13
	Verfahren offen	5	0	0	0	2	0	7
	Rücknahme Klage	1	1	0	0	0	0	1
OVG	Berufung abgewiesen	2	2	2	0	0	0	4
	Verfahren ruhend	0	0	0	0	0	0	0
	Verfahren offen	6	3	4	1	0	0	11
BVerwG	Nicht-zulassungsbeschwerde offen	2	2	0	0	0	0	2

Wie sich der Übersicht entnehmen lässt, wurden von ursprünglich 37 Klageverfahren vor dem VG in 16 Fällen die Klagen abgewiesen. Die Urteile sind ausführlich begründet und bestätigen durchweg die Rechtsauffassung der EdW. In 15 Fällen legten die Kläger gegen diese Urteile Berufung beim OVG ein. In vier Fällen wurde die Berufung bereits zurückgewiesen, eine Revision wurde nicht zugelassen. Zwei Institute legten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim BVerwG ein. Der Zeitpunkt für eine Entscheidung des BVerwG steht nicht fest.

Nach den bislang vorliegenden Entscheidungen wird für die sieben noch offenen Verfahren vor dem VG sowie den 11 noch offenen Verfahren vor dem OVG der Verfahrensausgang für die EdW positiv eingeschätzt.

## 4. Entschädigungsfälle

### 4.1 Übersicht

Bis zur Berichterstellung hatte die BaFin 21 Entschädigungsfälle festgestellt. Davon sind insgesamt 17 Entschädigungsfälle abschließend bearbeitet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den aktuellen Bearbeitungsstand:

<b>Entschädigungsfall / Institut</b>	<b>Feststellung des Entschädigungsfalles</b>	<b>Bearbeitungsstatus der Entschädigungsprüfung</b>
Currency & Commodity Broker GmbH (CCB GmbH)	22.01.1999	abgeschlossen
IBB Ges. für Vermittlung von int. Termingeschäften (IBB GmbH)	27.12.1999	abgeschlossen
Drexel Management GmbH	13.04.2000	abgeschlossen
V-O-B Handelsges. mbH	02.10.2000	abgeschlossen
BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001	abgeschlossen
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG (EuPac KG)	25.08.2000	abgeschlossen
Future Securities AG	31.08.2001	abgeschlossen
Eventus Ges. für Vermittlung von Finanzanlagen u. Wertsicherungen mbH (Eventus GmbH)	13.06.2001	abgeschlossen
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs (Ergon) GmbH	11.10.2001	abgeschlossen
BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten (BAV GmbH)	05.11.2001	abgeschlossen
CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsges. mbH (CIL GmbH)	04.02.2002	abgeschlossen
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002	abgeschlossen
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002	abgeschlossen
DBH Brokerhaus AG	04.08.2002	abgeschlossen
D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002	abgeschlossen
Guthmann & Roth AG	30.10.2002	abgeschlossen
Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix)	15.03.2005	weitestgehend abgeschlossen
Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009	abgeschlossen
FXdirekt Bank AG	22.01.2013	weitestgehend abgeschlossen
Dr. Seibold Capital GmbH	19.12.2013	weitestgehend abgeschlossen
Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.	29.09.2014	in Bearbeitung

Per 31.12.2014 wurden in den Entschädigungsfällen 4.548 Entscheidungen (ohne Phoenix) über Ansprüche getroffen und insgesamt 19.702,2 TEUR (ohne Phoenix) an Entschädigungszahlungen geleistet (Phoenix siehe unter Kapitel 4.2).

Aktuell befindet sich der Entschädigungsfall Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K. in Bearbeitung. Die Fälle Phoenix, FXdirekt Bank AG und Dr. Seibold Capital GmbH konnten bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung weitestgehend abgeschlossen werden.

## **4.2 Phoenix Kapitalsdienst GmbH**

### **4.2.1 Bearbeitungsstand**

Die Entschädigungen wurden bis auf eine Teilentschädigung abschließend bearbeitet. Zum 31.12.2014 gab es zudem 478 Fälle, bei denen wegen fehlender Unterlagen eine ablehnende Entscheidung getroffen wurde bzw. die Akte geschlossen wurde, da der Anleger bzw. seine Erben nicht ausfindig gemacht werden konnten.

### **4.2.2 Finanzierung**

Für das erste Teilentschädigungsverfahren gewährte die Bundesrepublik Deutschland der EdW das Darlehen I und nach den Urteilen des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20.09.2011 zu den Aussonderungsrechten das Darlehen II.

Damit wurde der EdW insgesamt ein Rahmen von 269.000,0 TEUR für Entschädigungen zur Verfügung gestellt, von dem zum 31.12.2014 ein Betrag in Höhe von 259.693,2 TEUR in Anspruch genommen wurde.

Für die aus dem BGH-Urteil vom 25.10.2011 zu den Bestandsprovisionen nachzuzahlenden Entschädigungen hat die Bundesrepublik Deutschland der EdW am 12./16.03.2012 ein zusätzliches Darlehen über 28.500,0 TEUR gewährt, welches jedoch nicht in Anspruch genommen wurde.

Vertragsgemäß wird das Darlehen I in fünf jährlichen Raten in Höhe von 25.600,0 TEUR, erstmalig am 30.09.2010, getilgt. Ebenfalls werden jährlich zum 30.09. Zinszahlungen fällig, für das Darlehen II erstmalig am 30.09.2012. Die Tilgung für das Darlehen II wird am 30.09.2015 beginnen.

Der Darlehensvertrag I wurde am 19./22.11.2010 um eine „Ergänzende Vereinbarung“ erweitert. Hierin ist ein Stillhalteabkommen (pactum de non petendo) für den Fall verzögerter oder verringerter Sonderzahlungen bei Fälligkeit einer Kreditleistung vereinbart. Danach soll die EdW jeweils zum Monatsende der Folgemonate Tilgungsnachzahlungen in Höhe ihres freien Vermögens leisten.

Erforderlich wurden diese „Ergänzenden Vereinbarungen“, da zum jeweiligen Fälligkeitstermin die Quote der bis dahin tatsächlich verfügbaren Finanzmittel sehr gering war. Durch das Einlegen von Rechtsmitteln der Institute verzögerten sich die Zahlungseingänge aus Sonderzahlungen zum Teil um Jahre. Der Kapitaldienst gegenüber der Bundesrepublik Deutschland konnte daher nur zu einem begrenzten Teil zum vertraglich vereinbarten Zahlungstermin geleistet werden. Daher wurden sukzessive Tilgungsnachzahlungen zum Monatsende vorgenommen. Mit der zur Sonderzahlung 2013 eingeführten Verzugszinsregelung war es der EdW im Berichtsjahr sowie im Vorjahr möglich, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bund deutlich zeitnaher nachzukommen als dies in den Jahren 2010 bis 2012 der Fall war.

Zum 31.12.2014 belief sich der ausstehende Darlehensbetrag I auf 33.197,4 TEUR. Im Berichtsjahr wurden von der EdW aus Sonderzahlungen Tilgungsleistungen in Höhe von 33.550,6 TEUR erbracht. Seit Anfang 2015 war die EdW darüber hinaus in der Lage, Tilgungsleistungen aus eigenem Fondsvermögen in Höhe von 3.000,0 TEUR zu erbringen.

Die EdW hat ihre Forderungen aus geleisteten Entschädigungen, aus aufschiebend bedingten Forderungen wegen möglicher Entschädigungsleistungen und aus den tatsächlichen Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens sowie aus ausstehenden Jahresbeiträgen 2000 und 2001 fristgerecht im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Phoenix angemeldet. Die Insolvenzquote beträgt 36,3%, somit wird voraussichtlich ein Betrag in Höhe von 103,4 Mio. EUR an die EdW fließen.

Nachdem sich die Erstellung des Prüfberichtes des Schlussrechnungsprüfers verzögerte, konnte dieser erst zum Jahresende 2014 beim zuständigen Insolvenzgericht, dem Amtsgericht Frankfurt a.M., vorgelegt werden. Somit verzögerte sich auch die Beschlussfassung zur Festsetzung des Schlusstermins. Der Schlusstermin hat am 08.05.2015 stattgefunden, die Ausschüttung der Insolvenzmasse wird zeitnah erwartet.

Ebenso meldete die EdW Forderungen im Insolvenzverfahren über den Nachlass von Herrn Dieter Breitzkreuz (ehemaliger Alleingesellschafter der Phoenix) an. Es wird erwartet, dass die Insolvenzquote in diesem Verfahren unter 1% liegt. Auch der Abschluss dieses Insolvenzverfahrens hat sich durch den Tod des Insolvenzverwalters nochmals verzögert. Aktuell wird die Bestellung eines neuen Insolvenzverwalters durch das Gericht erwartet.

In beiden Verfahren wurden die von der EdW angemeldeten Forderungen jeweils zur Tabelle festgestellt.

### **4.2.3 Klagen**

#### 4.2.3.1. Klagen wegen Entschädigungsleistungen

Im Entschädigungsfall Phoenix war im Rahmen von insgesamt 920 Klagen von Anlegern gegen die EdW durch höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich festgestellt worden, dass:

- Scheingewinne nicht entschädigungsfähig sind (Urteil des BGH vom 23.11.2010 - XI ZR 26/10 -),
- Aussonderungsrechte einer Entschädigung entgegenstehen (Urteile des BGH vom 20.09.2011 - XI ZR 434/10 -, - XI ZR 435/10 - und - XI ZR 436/10 -),
- Agio und tatsächlich erzielte Handelsverluste von den Rückzahlungsansprüchen abzuziehen sind; der Abzug von vertraglich vereinbarten Verwaltungsgebühren/ Bestandsprovisionen aber nicht zulässig ist, soweit das Institut diese Ansprüche verwirkt hat (Urteil des BGH vom 25.10.2011 - XI ZR 67/11 -),
- tatsächlich entstandene Handelsverluste vom Entschädigungsanspruch nicht umfasst sind (XI ZR 33/13, XI ZR 25/13, XI ZR 34/13, XI ZR 13/13, XI ZR 14/13, XI ZR 18/13 und XI ZR 19/13).

Die zivilrechtlichen Anlegerentschädigungsverfahren im Fall Phoenix sind faktisch abgeschlossen. Es sind nur noch drei laufende Verfahren vor unteren Instanzgerichten anhängig.

#### 4.2.3.2. Klagen zur Geltendmachung von Verzugsschäden

Darüber hinaus hatten Anleger zum Teil auch Verzugsschaden, die Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten sowie Verzugszinsen hieraus geltend gemacht.

Sämtliche der insgesamt 30 Verfahren sind beendet. Sie wurden abgewiesen und eine Revision nicht zugelassen bzw. es wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

#### 4.2.3.3. Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren zudem 385 Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu Auskunfts- und Akteneinsichtsansprüchen zum Entschädigungsfall Phoenix anhängig. Von den ursprünglich insgesamt 412 Klagen wurden 25 zurückgenommen. Das VG hatte am 23.10.2013 in zwei Musterverfahren entschieden (leicht überwiegend stattgegeben und im Übrigen abgewiesen). Nachdem die Berufung nicht zugelassen wurde, haben die Kläger der beiden Musterverfahren jeweils einen Berufungszulassungsantrag gestellt. Diese wurden am 28.03.2014 vom OVG zurückgewiesen. Die Entscheidungen in diesen beiden Fällen sind rechtskräftig. Für 380 Verfahren wurde mit Beschluss vom 30.01.2014 das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

### 4.3 FXdirekt Bank AG

Der Entschädigungsfall FXdirekt Bank AG (FX) ist überwiegend abgeschlossen. Von den insgesamt 3.424 Anlegern haben 1.871 eine Schadensmeldung eingereicht. Bis zum 31.12.2014 waren 1.853 Entscheidungen getroffen und 6.331,4 TEUR aus Fondsmitteln der EdW ausgezahlt.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren noch sechs Schadensmeldungen offen. 1.553 Anleger haben keine Schadensmeldung eingereicht. Davon haben 293 Anleger eine Verzichtserklärung abgegeben. Für 824 Anleger ist die Frist zur Einreichung inzwischen abgelaufen. Zudem gab es 125 Fälle, bei denen wegen fehlender Unterlagen eine ablehnende Entscheidung getroffen bzw. die Akte geschlossen wurde, da der Anleger bzw. seine Erben nicht ausfindig gemacht werden konnten.

Die EdW hat ihre Forderungen (z.T. aufschiebend bedingt) aus übergehenden Anlegerforderungen infolge von Entschädigungszahlungen (§ 5 Abs. 5 EAEG), aus bereits entstandenen sowie zukünftigen Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 7 EAEG sowie aus Beitragsverpflichtungen im Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht Duisburg (Az.: 63 IN 5/13) angemeldet. Der Insolvenzverwalter konnte Vermögenswerte in nicht unerheblichem Umfang sicherstellen.



## **4.4 Dr. Seibold Capital GmbH**

### **4.4.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz**

Die Dr. Seibold Capital GmbH (DSC) war als Finanzdienstleistungsinstitut seit 01.06.2007 der EdW zugeordnet. DSC hat die KWG-Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen mit Wirkung zum 07.10.2013 zurückgegeben und befindet sich seither in Abwicklung. Hinsichtlich der Abwicklung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten untersteht DSC weiterhin der Aufsicht durch die BaFin.

Mit Beschluss vom 14.11.2013 hat das Amtsgericht Wolfratshausen eine vorläufige Insolvenz angeordnet.

Am 19.12.2013 hat die BaFin festgestellt, dass die DSC aus Gründen, die mit ihrer Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Die Feststellung des Entschädigungsfalles i. S .d. § 1 Abs. 5 EAEG ist am 30.12.2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)).

Das Insolvenzverfahren wurde am 13.02.2014 eröffnet und zum Verwalter Herr Rechtsanwalt Thomas Klöckner, Hans-Urmiller-Ring 11, 82515 Wolfratshausen, bestellt.

### **4.4.2 Geschäftsstruktur**

Die Geschäftstätigkeit der DSC beinhaltete das Fondsmanagement sowie den Vertrieb von Zertifikaten, war jedoch hauptsächlich auf die Finanzportfolioverwaltung für (entschädigungsberechtigte) Privatkunden ausgerichtet.

Gegenstand dieser Vermögensverwaltungsverträge war die Beauftragung der DSC, Vermögenswerte der Kunden gemäß den vereinbarten Anlagerichtlinien im Namen des Kunden nach eigenem Ermessen zu verwalten. Auf dieser Vertragsgrundlage war DSC berechtigt, für die Kunden An- und Verkäufe von Wertpapieren zu tätigen, allerdings nur „im Kontenkreis des Anlegers“. DSC hatte zu keiner Zeit die Erlaubnis zur Entgegennahme von Kundengeldern. Ferner war DSC nicht berechtigt, auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten zu handeln.

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung eines Vermögensverwaltungsvertrages mit DSC eröffneten die Anleger auch ein Wertpapierdepot (nebst Referenzkonto) bei einer Depotbank. Nach erfolgter Depot- und Kontoeröffnung konnte der Kunde sein Anlagekapital

direkt auf sein Referenzkonto bei der depotführenden Bank überweisen oder auch eigene Wertpapiere dorthin übertragen.

Dies bedeutet, dass die Kundengelder und –wertpapiere i.d.R. bestimmungsgemäß jeweils unmittelbar von den Kunden an die depotführende Bank gelangten. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung sind zwei Fälle bekannt, in denen es Unregelmäßigkeiten gab. In einem Fall ist wegen Haftung Dritter kein Schaden verblieben, so dass kein Entschädigungsanspruch bestand. Aktuell ist davon auszugehen, dass entschädigungsfähige Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nur in einem Fall bestanden haben.

#### **4.4.3 Bearbeitungsstand**

Nach intensivem Kontakt mit dem Insolvenzverwalter wurden der EdW die angeforderten Unterlagen übermittelt.

Auf der Basis dieser Unterlagen sind 414 Anleger ermittelt worden, von denen die EdW am 31.03.2014 405 mit einer Postzustellungsurkunde angeschrieben und über den Entschädigungsfall informiert hat. Nachdem sich inzwischen weitere einzelne Anleger gemeldet haben, gibt es zum Zeitpunkt der Berichterstellung folgenden Stand: Der EdW sind 418 Anleger bekannt, von denen 12 eine Schadensmeldung eingereicht haben. Über 10 Anträge konnte bereits entschieden werden, wobei lediglich in einem Fall eine Entschädigung zu zahlen war. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Jahresfrist für die Einreichung der Schadensmeldung für die anderen Anleger abgelaufen.

Damit ist der Entschädigungsfall ebenfalls weitestgehend abgeschlossen.

Die EdW hat ihre offenen Forderungen (z.T. aufschiebend bedingt) aus auf die EdW übergehende Anlegerforderungen infolge von Entschädigungszahlungen (§ 5 Abs. 5 EAEG), aus bereits entstandenen sowie zukünftigen Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 7 EAEG sowie Beitragsverpflichtungen, im Insolvenzverfahren beim Amtsgericht Wolftratshausen (2 IN 336/12) angemeldet.

## **4.5 Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.**

### **4.5.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz**

Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K. (WM) hat die Erlaubnis der BaFin zur Erbringung von Finanzdienstleistungen mit Wirkung zum 31.12.2013 zurückgegeben. Er befindet sich seither in Abwicklung und untersteht hinsichtlich der Abwicklung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten weiterhin der Aufsicht durch die BaFin.

Der BaFin gingen im Zeitraum 28.10.2013 bis 19.09.2014 Schreiben von insgesamt sieben Anlegern des Instituts bzw. deren Anwälten zu, in denen Anleger dem Institut vorwerfen, offene Forderungen aus Wertpapiergeschäften nicht zurückgezahlt zu haben. Dabei soll sich WM im Rahmen der beauftragten Finanzportfolioverwaltung Besitz und Eigentum an Kundengeldern verschafft haben, wofür keine Befugnis bestand.

Teilweise waren diese Forderungen bereits in zivilrechtlichen Klageverfahren bestätigt. Vollstreckungsversuche blieben jedoch in den der BaFin bekannten Fällen erfolglos. Die offenen Forderungen überstiegen das Geschäftsvermögen des Instituts.

Am 29.09.2014 hat die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt. Die Feststellung des Entschädigungsfalles i. S .d. § 1 Abs. 5 EAEG wurde am 13.10.2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ein Insolvenzverfahren wurde bislang nicht eingeleitet.

### **4.5.2 Geschäftsstruktur**

WM führte im Wesentlichen die Finanzportfolioverwaltung und Anlagevermittlung hauptsächlich für private Kunden durch.

### **4.5.3 Bearbeitungsstand**

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung sind von den der EdW bekannten 97 Anlegern 20 Schadensmeldungen eingegangen. Mit weiteren Schadensmeldungen ist zu rechnen. Bevor die EdW mit der Bearbeitung der Anträge beginnen kann, ist eine weitere Aufarbeitung des Sachverhaltes erforderlich.

## **5. Sonstige Tätigkeiten**

### **5.1 Geschäftsbericht nach EAEG**

Die EdW hat gemäß § 10 EAEG nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen (siehe unter Kapitel 1.4.2).

### **5.2 Tätigkeitsbericht**

Auf der Homepage der EdW wird ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr veröffentlicht, der Angaben zu den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, zur Struktur und Anzahl zugeordneter Institute, zur Beitragserhebung, den Entschädigungsfällen und sonstigen Tätigkeiten der EdW enthält.

### **5.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF**

Die EdW liefert monatlich eine Statistik an die BaFin zum Stand der Beitragserhebung, der Liquidität und der Bearbeitung der Entschädigungsfälle. Darüber hinaus unterstützt die EdW die BaFin und das BMF mit aktuellen Informationen zur Struktur der zugeordneten Institute, Beiträge/Sonderzahlungen und Anlegerentschädigung. Außerdem werden in den laufenden Entschädigungsfällen gesonderte statistische Daten zum Verfahrensstand stets nachgefragt.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber bezog die EdW zudem sehr eng in die in 2014 realisierten Änderungen des EAEG und der EdWBeitrV ein.

An das BMF hat die EdW für die Haushaltsrechnung der Sondervermögen des Bundes regelmäßig Angaben zur Rechnungslegung zu übermitteln.

### **5.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt**

Das Statistische Bundesamt zieht die EdW für Meldungen heran. Diese betreffen

- eine jährliche Statistik über die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Ergebnisse wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte liefern. Die Ergebnisse dieser Erhebungen dienen u. a. als Grundlage für die Stabilitätsberichterstattung der Deutschen Bundesbank an die Europäische Kommission, aber auch als Entscheidungshilfen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik;

- eine vierteljährliche Erhebung der Finanzen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Ziel dieser Erhebung ist es, auch unterjährig vergleichbare Daten über die Finanzen des Staatssektors zu gewinnen.

### **5.5 Sonderaufgaben im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren**

Die EdW musste im Berichtsjahr umfangreiche Auswertungen/Statistiken im Rahmen der anhängigen Verwaltungsstreitverfahren anfertigen.

### **5.6 Richtlinie 97/9/EG - Anlegerentschädigungsrichtlinie**

Zu Themen möglicher Änderungen der Anlegerentschädigungsrichtlinie (siehe Kapitel 1.3) hatte die EdW in den vergangenen Jahren gegenüber der Europäischen Kommission, aber auch insbesondere gegenüber ihrer Aufsicht und dem BMF, regelmäßig Stellungnahmen zu Grundsatzfragen eines modifizierten Anlegerentschädigungssystems abzugeben. Im Berichtsjahr gab es jedoch keine weiteren Anfragen.

### **5.7 Informationsmanagement**

Hauptinformationsquelle für Anleger, Institute und sonstige Interessenten der EdW ist die Homepage ([www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de)). Hier werden Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Entschädigungsverfahren, aktuelle Meldungen sowie allgemeine Informationen zum gesetzlichen Hintergrund und den Aufgaben der EdW bereitgestellt. In der Online-Bibliothek können Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Tätigkeitsberichte und Urteile von Verwaltungs- und Zivilgerichten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Beitragserhebung und Anlegerentschädigung sind, eingesehen werden.

Die EdW-Mitarbeiter erhalten regelmäßig telefonische und schriftliche Anfragen diverser Interessengruppen (Anleger, Institute, Rechtsanwälte, Verbände, andere Sicherungseinrichtungen).

Bei Eintritt eines Entschädigungsfalles kommt es in der Regel zu verstärkten Auskunftsbegehren.

Des Weiteren gehen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW sowie zu deren Leistungen und Produkten ein. Eingehende Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen leitet die EdW zur Prüfung an die BaFin weiter.

Die Interessenverbände der Institute kontaktieren die EdW turnusmäßig mit Fragen zum EAEG, zur Struktur der zugeordneten Institute, zum Beitragsaufkommen, der Refinanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix und zum Schadensvolumen der aktuellen Entschädigungsfälle.

Die Prüfungen der Institute nach § 9 Abs. 1 EAEG (siehe Kapitel 1.4.1.4) gaben einzelnen Instituten Anlass für Rückfragen zur Durchführung der Prüfung. Auch dazu erteilten die EdW-Mitarbeiter entsprechende Auskünfte und Hinweise.

Zum Zeitpunkt der Erhebung von Sonderzahlungen verzeichnet die EdW verstärkte Nachfragen von Instituten zu den Modalitäten der Durchführung und Berechnung. Die Heranziehung zur Sonderzahlung führte gleichfalls zu Beschwerden seitens der zahlungspflichtigen Institute, wenn auch in deutlich geringerem Umfang als in den Vorjahren.

Die Bearbeitung von Beschwerden von Instituten gegen von der EdW erlassene Verwaltungsakte ist durch die verwaltungsrechtlichen Vorschriften vorgegeben (siehe Kapitel 3.1).

Hingegen ist für Streitigkeiten über Grund und Höhe eines Entschädigungsanspruches der Zivilrechtsweg gegeben (§ 3 Abs. 4 EAEG). Im Entschädigungsfall Phoenix mündeten in der Vergangenheit zahlreiche Beschwerden von Anlegern und deren Rechtsbeiständen in Klageverfahren (siehe Kapitel 4.2.3). Insofern war der Beschwerdeweg in diesem Fall durch gesetzliche und / oder gerichtliche Vorgaben geprägt.

Ziel des Beschwerdemanagements der EdW ist es, Gerichtsverfahren zu vermeiden. Die eingehenden Beschwerden von Anlegern und deren Rechtsbeiständen werden umgehend von den zuständigen EdW-Mitarbeitern bearbeitet. Im Berichtszeitraum ergaben sich keine bedeutsamen Anlegerbeschwerden bei den laufenden Entschädigungsfällen.

Durch die nahezu vollständig abgearbeiteten Schadensmeldungen und die geleisteten Entschädigungszahlungen im öffentlichkeitswirksamen Fall Phoenix rückte das Interesse der Medien an der EdW im Berichtsjahr weiter in den Hintergrund.

Jedoch ersuchten Vertreter der Presse regelmäßig Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung über die laufenden Entschädigungsfälle.

**Berlin, 02.06.2015**

**EdW - Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen**

## Der EdW zugeordnete Institute

Anlage 1

Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 KWG		Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4a-c KWG	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 oder Abs. 3 KAGB bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 Investmentgesetz (InvG)
4 Finanzkommissionsgeschäft und / oder 10 Emissionsgeschäft  <b>Wertpapierhandelsbank (§ 1 Abs. 3d Satz 5 KWG)</b>	1 Einlagengeschäft * 1a Pfandbriefgeschäft 2 Kreditgeschäft * 3 Diskontgeschäft 5 Depotgeschäft 7 Forderungsankauf 8 Garantiegeschäft 9 Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäft 12 Tätigkeit als zentraler Kontrahent  <b>Wertpapierhandelsbank, sofern eines dieser Bankgeschäfte betrieben und</b>	1 Anlagevermittlung 1a Anlageberatung 1b Betrieb eines multilateralen Handelssystems 1c Platzierungsgeschäft 2 Abschlussvermittlung 3 Finanzportfolioverwaltung 4a-c Eigenhandel  <b>zusätzlich eine dieser Finanzdienstleistungen erbracht wird.</b>	Abs. 2 1 Finanzportfolioverwaltung 2 Anlageberatung 3 Verwahrung und Verwaltung von Anteilen  Abs. 3 2 Finanzportfolioverwaltung 3 Anlageberatung 4 Verwahrung und Verwaltung von Anteilen 5 Anlagevermittlung
<b>Kreditinstitute</b>		<b>Finanzdienstleistungsinstitute</b>	<b>Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften</b>

\* Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betrieben, ist ein Institut nach dem EAEG der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) oder der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) zuzuordnen.

## EdW – Beitragssystematik – Kreditinstitute

Erlaubnisbeschreibung nach KWG	Eigenhandel oder Eigengeschäft  § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 oder § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere	Jahresbeitrag nach EdWBeitrV  (BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands)	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2014
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 1, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	ja	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 1, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	29
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	ja	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 1. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a	ja	ja	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	nein	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 3	mind. 4.200 EUR Nr. 2	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a	ja	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 4	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0

\* Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 KWG betrieben, ist ein Institut nach dem EAEG der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) oder der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) zuzuordnen.

**Summe Anlage 2.1:**

**29**



## EdW – Beitragssystematik – Finanzdienstleistungsinstitute

Erlaubnisbeschreibung nach KWG				Jahresbeitrag	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2014
§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4	Eigengeschäft § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere				
ja oder nein	ja	ja oder nein	ja	(BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands) 7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	1
ja oder nein	nein	ja	ja	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
ja	nein	nein	ja	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 1. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	3
ja oder nein	ja	ja oder nein	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 7	mind. 2.100 EUR Nr. 3	8
ja oder nein	nein	ja	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 7	mind. 2.100 EUR Nr. 3	279
ja	nein	nein	nein	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 6	mind. 1.050 EUR Nr. 4	393

**Summe Anlage 2.2:****684**

## EdW – Beitragssystematik – Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften

Erlaubnisbeschreibung nach KAGB (ehem. InvG)	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere	Jahresbeitrag (BPE = Bruttoprovisionserträge)	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2014
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5 (ehem. § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 InvG)	nein	1,23% der BPE  mind. 1.050 EUR	Nr. 8, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR  Nr. 3	1
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5 (ehem. § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 InvG)	ja	3,85% der BPE  mind. 2.100 EUR	Nr. 8, 2. Halbsatz	mind. 4.200 EUR  Nr. 2	39

**Summe Anlage 2.3:****40****Gesamtsumme Anlage 2.1 bis 2.3:****753**

## Organigramm der EdW per 31.12.2014



